Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.6.1976) Drucksache 9/109

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 109 S
14. 06. 76

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz über den Ausschluß von Abfällen von der Beseitigungspflicht durch die Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes über den Ausschluß von Abfällen von der Beseitigungspflicht durch die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 3 Abs. 3 AbfG nebst Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Art. 99 der Landesverfassung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 1. April 1976 ohne Abänderung zugestimmt. Die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz hat diesem Entwurf auf ihrer Sitzung am 6. Mai 1976 zugestimmt.

Ortsgesetz
über den Ausschluß von Abfällen von der Beseitigungspflicht durch die Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz (BremAGAbfG) vom 28. Januar 1975 (Brem.GBl. S. 55 — 2129-e-1) ergeht folgendes Ortsgesetz:

§ 1

(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadtgemeinde Bremen als beseitigungspflichtiger Körperschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 BremAGAbfG sind die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(2) Dieser Ausschluß erstreckt sich nicht auf die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit sie üblicherweise in geringen Mengen in Haushaltungen anfallen.

(3) Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Einzelfall weitere Abfälle von der Beseitigungspflicht auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 2

(1) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt,
2. Erdaushub,
3. Altreifen,
4. Sperrmüll, soweit er außerhalb der regelmäßigen kommunalen Sperrmüllabfuhr eingesammelt und befördert werden soll.

(2) Sperrmüll ist Abfall aus Haushaltungen, der sich ohne technischen Aufwand nicht so zerkleinern läßt, daß er in den jeweils vorgeschriebenen Müllgefäßen gesammelt werden kann.

(3) Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Einzelfall weitere Abfälle von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

Liste der ausgeschlossenen Abfälle

111 Geruchsintensive Nahrungsmittelabfälle
114 Geruchsintensive Genußmittelabfälle
117 Geruchsintensive Futtermittelabfälle
121 Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen
123 Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen
125 Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
127 Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
129 Raffinationsrückstände von pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
131 Schlachtabfälle
134 Tierkörper, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
137 Tierische Fäkalien
144 Abfälle aus Gerbereien (ohne Gerbstoffabfälle)
184 Abfälle aus der Zelluloseverarbeitung (ohne Chemikalien)
312 Metallurgische Schlacken und Krätzen
313 Aschen und Schlacken aus der Verbrennung in heißem Zustand und in großer Menge
314 Feste mineralische Abfälle, soweit Grundwasser gefährdend
316 Mineralische Schlämme
351 Eisen- und Stahlabfälle in großer Menge, Autowracks
353 NE-Metallabfälle in großer Menge
355 Metallschlämme
511 Galvanikschlämme
513 Oxide und Hydroxide
515 Salze
521 Säuren in großen Mengen
524 Laugen in großen Mengen
527 Konzentrate in großen Mengen
531 Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen
541 Mineralöle
542 Fette und Wachse aus Mineralöl
544 Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten
547 Mineralölschlämme, ausgenommen Öl- und Benzinabscheiderinhalte
548 Raffinationsrückstände von Mineralölprodukten
549 Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten (aus Erdölverarbeitung, Kohleveredelung u. a.)
551 Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische in großen Mengen oder soweit halogenhaltig
553 Lösungsmittelhaltige Schlämme
555 Farben, Farbmittel und Lacke in großen Mengen
559 Klebstoffe, Kitte, nichtausgehärtete Harze in großen Mengen
571 Feste Kunststoffabfälle in großen Mengen
573 Kunststoffschlämme
591 Explosivstoffe
593 Labor- und Chemikalienreste
594 Detergentien- und Waschmittelabfälle in großen Mengen
597 Destillationsrückstände
598 Gefaßte gasförmige Stoffe
599 Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
970 Infektiöse Abfälle, Körperteile und Organabfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) ist die Beseitigung grundsätzlich aller Abfälle zu einer Aufgabe der öffentlichen Hand gemacht worden. Dabei ist es den Landesgesetzgebern überlassen worden zu bestimmen, welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Hoheitsgebiet diese Aufgabe durchzuführen haben. In Bremen sind hierzu durch § 1 Abs. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 28. Januar 1975 (Brem.GBl. S. 55) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bestimmt worden.

Nach § 1 Abs. 1 AbfG gelten als Abfälle alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Beseitigungspflicht besteht also nicht nur hinsichtlich des gesamten Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle, sondern auch hinsichtlich aller Produktionsabfälle der gewerblichen Wirtschaft, soweit für sie die erwähnten Kriterien des § 1 Abs. 1 AbfG gelten. Sie gelten nicht für Altstoffe, die der Wiederverwertung zugeführt werden sollen, soweit nicht ihre geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Eine derart umfassende Abfallbeseitigung setzt das Vorhandensein umfangreicher technischer Spezialeinrichtungen ebenso voraus wie das zu ihrem Betrieb erforderliche geschulte Personal. Darüber hinaus müßte die öffentliche Hand stets neue Spezialeinrichtungen bereithalten, sobald durch neuartige Technologien bis dahin unbekannte Abfallarten bei der gewerblichen Wirtschaft anfallen. Eine solche lückenlose Abfallbeseitigung kann von den verpflichteten Körperschaften nicht geleistet werden. Der Bundesgesetzgeber hatte dieses Problem erkannt und die grundsätzliche Verpflichtung der beseitigungspflichtigen Körperschaft durch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 AbfG dahin abgemildert, daß die verpflichteten Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde sich von ihrer Beseitigungspflicht bezüglich solcher Abfälle befreien können, die sie ihrer Art und Menge nach nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können. Zur Beseitigung solcher von der Beseitigungspflicht durch die öffentliche Hand ausgeschlossenen Abfälle ist dann allein der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 4 AbfG verpflichtet.

Der Ausschluß kann durch Ortsgesetz, im Einzelfall auch durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde, geschehen, wobei zum Ausschluß im Einzelfall die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Der vorliegende Entwurf erstreckt sich auf die vorerst generell auszuschließenden Abfälle, deren Beseitigungsproblem in dem Fehlen geeigneter Beseitigungsanlagen bei den beseitigungspflichtigen Körperschaften liegt. Die erforderlichen Anlagen werden erst im Laufe der nächsten Jahre und auch dann noch nicht für alle Arten der ausgeschlossenen Abfälle geschaffen werden können. Soweit solche Anlagen von den beseitigungspflichtigen Körperschaften geschaffen werden, sollen sie gleichzeitig entsprechend den Beschlüssen der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen so ausgelegt werden, daß die im niedersächsischen Umland Bremens anfallenden gleichartigen Abfälle möglichst ebenfalls in diesen Anlagen beseitigt werden können.

B. Einzelbestimmungen

Zu § 1

Durch Absatz 1 wird die grundsätzliche Befreiung der Stadtgemeinde von ihrer gesamten Beseitigungspflicht — das ist das Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle — von solchen Abfällen festgelegt, die in der als Anlage zum Gesetz angehängten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist aufgrund von Satz 1 Bestandteil des Gesetzes. Die Liste enthält keine Aufstellung der einzelnen Abfallstoffe, sondern nur der Abfallgruppen, um auch beim Anfall neuartiger Abfallstoffe keine auch nur vorübergehende, d. h. bis zu einer sonst erforderlichen Gesetzesänderung bestehende Beseitigungspflicht der Stadtgemeinde zu begründen.

In Absatz 2 wird jedoch eine Beseitigungspflicht in der Stadtgemeinde für diese grundsätzlich ausgeschlossenen Stoffe insoweit begründet, als sie in Haushaltungen in geringen Mengen anfallen. Soweit sie dort überhaupt anfallen, handelt es sich dabei nämlich um so geringe Mengen — wie z. B. bei Arzneimittelresten —, daß deren Konzentration in der gesamten Müllmenge unschädlich ist.

Absatz 3 weist auf die über die jeweiligen Ausschlüsse nach Absatz 1 hinausgehende, aufgrund der §§ 3 Abs. 3 AbfG/1 Abs. 2 Brem.AGAbfG gegebene Möglichkeit hin, im Einzelfall noch weitere Abfälle durch anfechtbaren Verwaltungsakt von der Beseitigungspflicht auszuschließen. Diese Möglichkeit wird größere Bedeutung erlangen, sobald die Stadtgemeinde über Sonderabfallbehandlungsanlagen verfügen wird und damit ein Ausschluß von ihrer Beseitigungspflicht für gewisse Abfallarten grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist, solche Abfälle dann jedoch schlagartig in solchen Mengen anfallen, daß ihre erforderliche schnelle Beseitigung mit den vorhandenen Kapazitäten der Stadtgemeinde nicht durchführbar ist.

Zu § 2

Diese Bestimmung erstreckt sich auf bestimmte, in Absatz 1 abschließend aufgeführte Abfallarten, deren endgültige Beseitigung bzw. Behandlung zwar Sache der Stadtgemeinde Bremen ist und bleiben soll — angesichts der relativ geringen Umweltschädlichkeit der hier erfaßten Abfälle jedoch eine Einsammlungs- und Beförderungspflicht der Stadtgemeinde nur unter unverhältnismäßigem technischen und personellen Aufwand erfüllt werden könnte. Hier muß es Sache des Abfallbesitzers bleiben, die Abfälle bei den zu ihrer Beseitigung dienenden kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern, soweit es nicht in diesen Fällen rechtlich zulässig ist, sie außerhalb einer Beseitigungsanlage endgültig abzulagern. Wegen ihrer geringen Umweltschädlichkeit handelt es sich bei diesen Stoffen in der Regel nur dann um Abfälle, wenn sie von ihren ursprünglichen Besitzern als Abfall betrachtet werden, also von ihnen nicht mehr wirtschaftlich verwendet werden sollen (§ 1 Abs. 1, erste Alternative AbfG).

Absatz 2 gibt eine Legaldefinition zu dem in Absatz 1 Buchst. e) verwendeten Begriff des Sperrmülls.

Aufgrund von Absatz 3 besteht für die Stadtgemeinde Bremen die weitere Möglichkeit, im Einzelfall durch Verwaltungsakt auch solche Abfälle von ihrer Einsammlungs- und Beförderungspflicht auszuschließen, die nicht schon global von dem Katalog des Absatzes 1 erfaßt werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Stadtgemeinde Sonderabfälle zwar in der Regel einsammeln, befördern und ohne Einschränkung auch behandeln kann, aber im Einzelfalle ihre eigenen technischen Möglichkeiten des Einsammelns und Beförderns für eine unvorhergesehen anfallende große Menge dieser Stoffe, die einer schnellen Beseitigung bedürfen, nicht ausreichen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH